

Verwaltungsvereinbarung
gemäß § 83 Nds. Schulgesetz

Zwischen dem Landkreis Friesland und der Stadt Varel wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Übertragung der laufenden Verwaltung

1. Gemäß § 83 Abs. 1 Nds. Schulgesetz (NSchG) überträgt der Landkreis Friesland mit Wirkung vom 1. Januar 1983 die laufende Verwaltung folgender Kreisschulen auf die Stadt Varel:

Lothar-Meyer-Gymnasium Varel
Realschule Varel
Hauptschule mit Orientierungsstufe Arngaster Straße
Hauptschule mit Orientierungsstufe Obenstrohe
Mittelpunktsonderschule Varel

2. Der Landkreis kann für die laufende Verwaltung der Schulen allgemeine Richtlinien erlassen sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung Weisungen erteilen.

§ 2

Umfang der laufenden Verwaltung

1. Die laufende Verwaltung umfaßt die Aufgaben des Oberkreisdirektors im Rahmen des § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO, die mit dem ordnungsgemäßen Lehrbetrieb an der Schule, ihrer Unterhaltung und der außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und deren Nebengebäude und Anlagen verbunden sind, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Zur laufenden Verwaltung der Schulen gehören insbesondere
 - a) die ordnungsgemäße Reinigung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen sowie der dazugehörenden Straßen- und Hofflächen einschließlich des Winterdienstes,
 - b) die gärtnerische Unterhaltung der Schulanlagen,
 - c) die ordnungsgemäße Beleuchtung und Beheizung der Schulräume,
 - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen
3. Zur laufenden Verwaltung gehören auch
 - a) die Beschaffung der Geräte und Materialien für die unter Abs. 2 Buchst. a) - d) genannten Aufgaben,

- b) die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel, der Einrichtungen und technischen Hilfsmittel einschl. der audiovisuellen Hilfsmittel, die Ausstattung der Büchereien und des Geschäftsbedarfs der Schulen sowie die Beschaffung und Instandhaltung der Büroeinrichtungsgegenstände,
- c) die Bereitstellung der Mittel für Schülerzeitungen, Wanderungen und Ausflüge, Schulsport u. a.,
- d) die Bauunterhaltung sowie die Instandsetzung der Schulgebäude.

§ 3

Vermietung und Überlassung von Schulräumen und -anlagen

Die kurzfristige Vermietung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -einrichtungen an Dritte wird der Stadt Varel übertragen. Die Stadt hat auch den Bedarf Dritter außerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen.

§ 4

Kosten

1. Der Landkreis stellt die für die laufende Verwaltung der Kreis-schulen notwendigen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung und teilt sie der Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres schriftlich mit. Erfolgt die Mitteilung des Landkreises nicht rechtzeitig, gelten für die laufende Verwaltung die Vorschriften des § 88 NGO über die vorläufige Haushaltsführung sinngemäß. Veränderungen, die auf Nachtragshaushalten beruhen, werden der Stadt unverzüglich nach Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung mitgeteilt und sind von ihr zu berücksichtigen.
2. Die Stadt darf Ausgaben nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel leisten. Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Der Landkreis trägt die Personalausgaben für die im unmittelbaren Dienstverhältnis mit ihm stehenden nichtpädagogischen Bediensteten.

Soweit ein Bediensteter zugleich an Schulen in der Trägerschaft des Landkreises und der Stadt tätig ist, zahlt die Stadt diesem die volle Vergütung und Nebenleistungen. Der Landkreis erstattet der Stadt in diesem Falle die Kosten anteilig nach der Schülerzahl der Schulen.

§ 5

Veranschlagung der Haushaltsmittel

1. Die Stadt Varel legt dem Landkreis auf Anforderung die nach ihrer Ermittlung im Haushaltsplan des Landkreises zu veranschlagenden Ansätze vor.
2. Sofern der Landkreis bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs von den vorgeschlagenen Ansätzen abweichen will, gibt er der Stadt unter Darlegung seiner Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme.
3. Für einen Antrag der Stadt auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben oder auch Erhöhung der Haushaltsansätze durch Nachtragshaushalt gelten die Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 6

Abrechnung

1. Die Stadt behandelt die gemäß § 4 Abs. 1 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Mittel als durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 und § 47 Nr. 29 Gemeindehaushaltsverordnung).
2. Die Stadt erhält auf die nach dem Haushaltsplan voraussichtlich zu leistenden Ausgaben Abschläge in Höhe von jeweils 25 % des Haushaltsansatzes zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.
3. Nach Abschluß des Haushaltsjahres übersendet die Stadt dem Landkreis umgehend einen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung der Kreisschulen in der Ordnung des Haushaltsplanes des Landkreises.

§ 7

Maßgebende Schülerzahl

Soweit in dieser Vereinbarung die Schülerzahl zur Berechnungsgrundlage erklärt wird und nichts anderes bestimmt ist, gilt die Schülerzahl nach der amtlichen Schulstatistik des vergangenen Haushaltsjahres.

§ 8

Personal

1. Die Einstellung, Umgruppierung und Entlassung der im Dienstverhältnis mit dem Landkreis stehenden Lohnempfänger und Angestellten wird im Rahmen des Stellenplans des Landkreises der Stadt übertragen. Erweiterungen des Personalbestandes sind mit dem Landkreis abzustimmen.

2. Der Stadtdirektor ist Vorgesetzter aller für die laufende Verwaltung eingesetzten Bediensteten. Er nimmt im Rahmen der Arbeitsverhältnisse die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 9

Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen

Der Landkreis beauftragt als seinen Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nach §§ 25, 27 NSchG den Stadtdirektor, der sich persönlich vertreten lassen kann. Der Landkreis erhält jeweils eine Abschrift der Protokolle. In besonderen Einzelfällen kann auch der Landkreis nach Rücksprache mit dem Stadtdirektor einen eigenen Vertreter entsenden.

§ 10

Unterrichtung

Die Stadt unterrichtet den Landkreis unverzüglich über wichtige Angelegenheiten, insbesondere solche, die über den Charakter der laufenden Verwaltung der Schule hinausgehen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Landkreis.

§ 11

Haftung

1. Der Landkreis haftet im Rahmen der Gesetze für alle Schäden, die Dritten durch die Verwaltung der Schule entstehen.
2. Die Haftung im Innenverhältnis zwischen Landkreis und Stadt richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 12

Kosten der Verwaltung

Der Landkreis Friesland trägt 1/3, höchstens 40.000,-- DM/Jahr der Kosten für Verwaltungs- und Schreibkräfte der inneren Verwaltung der Stadt Varel.

§ 13

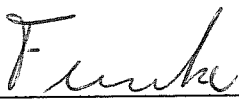
Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für den Verzicht der Stadt auf die laufende Verwaltung.

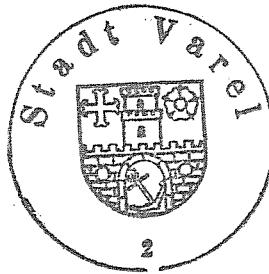
§ 14
Inkrafttreten

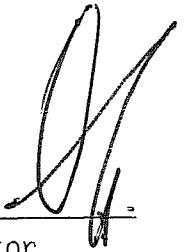
Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Varel, den 11. Jan. 1983



Bürgermeister



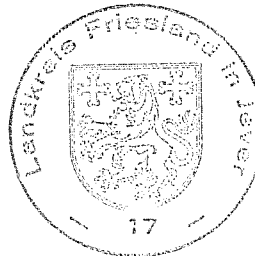


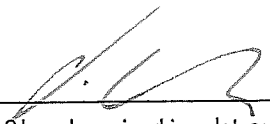
Stadtdirektor

Jever, den 30.12.1982



Landrat





Oberkreisdirektor